

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1470/2012
Amt/Aktenzeichen 51/0101	Datum 05.09.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	20.09.2012	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	23.10.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.09.2012	Ö

Betreff:

Einrichtung eines Titels von fallübergreifenden Angeboten und Projekten im Rahmen der Umstellung der Jugendhilfe unter den Leitlinien der Sozialraum- und Lebensweltorientierung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz,

Beigeordneter

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Dem Konzept zur Umsetzung von fallübergreifenden Leistungen im Rahmen der Sozialraumorientierung wird zugestimmt. Zur Finanzierung werden die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro für die Haushaltsjahre 2013 ff. vom Haushaltsansatz § 27 SGB VIII nach § 16 SGB VIII verschoben. Diese Mittel stehen jeweils zu 20.000 Euro den Sozialraumteams 1-5 zur Verfügung und dienen dem Zweck, fallübergreifende Leistungen in der Lebenswelt der Betroffenen zu realisieren.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

1. Sachverhalt:

Die „Leitlinien für das Jugendamt der Stadt Mainz“ (2001) und die Konzeption des ASD „Der Allgemeine Soziale Dienst - Konzeption - Im Kontext der sozialraumorientierten Weiterentwicklung der Sozialen Dienste im Jugendamt der Stadt Mainz“ (2004) stellen die Grundlage für den Umbau der Erziehungshilfe und des Allgemeinen Sozialen Dienste im Sinne der Orientierung an der Lebenswelt und den Sozialräumen dar. Die Konkretisierung der nächsten Schritte findet gemeinsam mit den freien Trägern im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII statt, die die Einführung der Umstellung der Jugendhilfe in Mainz nach den Leitlinien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung vorbereitet. In 2013 sollen die nächsten Schritte der Umbildung vollzogen werden.

Kernpunkte sind dabei u. a. die sozialräumliche Zuordnung der freien Träger als Leistungsanbieter, die Entwicklung gemeinsamer Kooperationsformen von öffentlichen und freien Trägern und die Akzeptanz gemeinsamer verbindlicher fachlicher Arbeitsprinzipien. Zum Stand dieser Entwicklungen wird im Jugendhilfeausschuss im Herbst 2012 gesondert berichtet werden.

Sozialräumlich orientierte Jugendhilfe vollzieht sich auf drei Ebenen: Einzelfallbezogen gestaltet sie die Hilfen in individueller „maßgeschneiderter“ Form unter Einbeziehung von persönlichen und sozialräumlichen Ressourcen. Fallübergreifend entwickelt sie Angebote und stellt Hilfen zur Verfügung im Sinne einer Prävention und noch im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung. Fallunabhängig kooperiert die Jugendhilfe mit Akteuren im Sozialen Raum, vernetzt sich mit Anbietern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, kooperiert in Gremien und entwickelt eine Vernetzungsstruktur, die neue Ressourcen erschließt, die aber auch dazu beiträgt, die Lebensbedingungen für Eltern und ihre Kinder in den Sozialräumen zu verbessern.

Ergänzend zu den fachlichen sozialpädagogischen Arbeitsprinzipien ist die fiskalische Absicherung dieser Arbeitsbereiche erforderlich.

Um fallübergreifende Hilfen, Leistungen und Angebote verwirklichen zu können, ist es erforderlich, über Mittel zu verfügen, die die Realisierung solcher Maßnahmen ermöglichen. Die Sozialraumteams sollen in die Lage versetzt werden, kurzfristig im Sozialraum handeln zu können, wenn sie einen Bedarf erkennen. Besonderes Merkmal dieser Angebote ist, dass sie ihre Bedeutung jenseits oder im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung haben und somit präventiv auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung wirken können. Sie sind niedrigschwellig, erfordern keinen Einzelantrag auf öffentliche Hilfe, finden in der Lebenswelt statt und erlangen dadurch Akzeptanz.

Solche Angebote können z.B. Gruppenangebote für Mütter mit kleinen Kindern sein, eine kurzfristige Unterstützung eines Hausaufgabenbetreuungsangebotes für ausgewählte Kinder, ein Gruppenangebot für temporär auffällige Kinder und Jugendliche usw. Die Gestaltungsbedarfe ergeben sich aus den Erkenntnissen aus der Einzelfallarbeit und aus der Sozialraumerkundung. Der Umbau der Jugendhilfe im Sinne der Sozialraumorientierung vollzieht sich in Mainz nach den Standards von Maria Lüttringhaus (Lüttringhaus, Institut für Sozialraumorientierung, Quartier- und Casemanagement). Frau Lüttringhaus hat zur Entwicklung der fallübergreifenden und fallunabhängigen Tätigkeiten den Leitsatz „Vom Fall zum Feld“ geprägt. Damit ist gewährleistet, dass die Angebote im Bezug zu den Aufgaben der Jugendhilfe stehen.

2. Lösung/Verfahren

Aus den Mitteln zu § 27 SGB VIII werden 100.000 Euro in den Bereich § 16 SGB VIII verschoben.

In diesem Ansatz können Angebote vor Hilfen zur Erziehung lebensweltnah und gegebenenfalls in Kooperation mit Einrichtungen und Diensten vor Ort gestaltet werden, die frühzeitig Familien erreichen und damit einen präventiven Auftrag erfüllen.

Die Summe soll in der ersten Phase ab 1.1.2013 in den 5 Sozialräumen zu maximal je 20.000 Euro zur Verfügung stehen. Die Mittelverfügung erfolgt über den Allgemeinen Sozialdienst, die Teamleitungen sind verantwortlich für die Vergabe nach den Rahmenbedingungen des Konzeptes der Sozialraumorientierung. Den einzelnen Angeboten liegt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Sozialdienst und durchführender Instanz, i.d.R. dem freien Träger zugrunde. Die finanzielle Abwicklung erfolgt je nach Sachlage auf der Grundlage von Verträgen, Rechnungen oder Zuschüssen.

Sie sind nachrangig zu Angeboten, die im Rahmen der Programme „Frühe Hilfen“ oder „Bildungs- und Teilhabepaket“ erfolgen können, oder zu Angeboten die bereits im Sozialraum vorhanden sind und genutzt werden können, oder zu Angeboten die vorrangig von anderen Anbietern zu erbringen wären.

Die Verschiebung der Mittelnach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) ist deshalb erforderlich, da zu Maßnahmen gem. § 27 SGB VIII ein Einzelfallnachweis erfolgen muss. In § 27 SGB VIII müssen die Fälle aktenkundig gemacht werden, eine Abrechnung der hier verausgabten Mittel erfolgt mit dem Land Rheinland-Pfalz gem. § 26 AGKJHG. Die Gestaltung von fallübergreifenden, niedrigschwelligen Angeboten ohne Einzelantrag und -nachweis der Teilnehmer ist in diesem Sinne nicht möglich.

Soweit die Haushaltsmittel in § 16 SGB VIII verausgabt werden, ist eine Kostenbeteiligung des Landes ausgeschlossen. Die tendenziell sinkende Kostenbeteiligung des Landes betrug für die Nettoaufwendungen des Jahres 2011 ca. 13,8 %.

3. Alternativen

Keine, eine Umsetzung des Konzeptes der Sozialraumorientierung ist ohne den Kernbaustein „fallübergreifender Angebote und Maßnahmen“ nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Haushaltsjahr 2013 und Folgejahre werden im Ergebnishaushalt 100.000,00 € bei der Leistung L360302001 und dem Sachkonto 55590001 zusätzlich bereitgestellt. Zur Deckung werden die Haushaltsmittel aus der Leistung L360303009 und dem Sachkonto 55510001 zur Verfügung gestellt und entsprechend umgesetzt. Dies ist im Haushaltsplanentwurf 2013/2014 bereits entsprechend berücksichtigt.

Da eine Kostenbeteiligung des Landes an den Leistungen nach § 16 SGB VIII gem. § 26 AGKJHG nicht möglich ist, kommt es zu entsprechenden Mindereinnahmen.